

Feuerwehrewesen

AGV Aargauische Gebäudeversicherung



Ärztliche Untersuchung

Merkblatt

Oktober 2024

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|--------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. | Merkblatt Ärztliche Untersuchung | 3 |
| 1.1 | Grundlagen | 3 |
| 1.2 | Untersuchung bei Eintritt in die Feuerwehr (allg. Feuerwehrdienst) | 3 |
| 1.3 | Untersuchung bei Eintritt in den Atemschutz | 3 |
| 1.4 | Untersuchungsfrequenz | 3 |
| 1.4.1 | Allgemeiner Feuerwehrdienst | 3 |
| 1.4.2 | Atemschutz | 4 |
| 1.5 | Leistungstest | 4 |

1. Merkblatt Ärztliche Untersuchung

1.1 Grundlagen

Die Grundlagen der ärztlichen Untersuchungen sind durch die FKS geregelt. Gültige Richtlinie sowie der Leitfaden sind hier zu finden:

Richtlinie Beurteilung der Atemschutztauglichkeit

[Richtlinie Atemschutztauglichkeit \(feukos.ch\)](http://feukos.ch)

Leitfaden zur ärztlichen Untersuchung von Angehörigen der Feuerwehr

[Leitfaden zur ärztlichen Untersuchung von Angehörigen der Feuerwehr \(feukos.ch\)](http://feukos.ch)

Zusätzliche Unterlagen für die ärztlichen Untersuchungen

[Unterlagen - Feukos](#)

1.2 Untersuchung bei Eintritt in die Feuerwehr (allg. Feuerwehrdienst)

- Beim Eintritt in die Feuerwehr ist eine strukturierte Anamnese auf dem vorgegebenen Formular durch den AdF auszufüllen und unter Wahrung des Arztgeheimnisses dem zuständigen Feuerwehrarzt zur Beurteilung und Archivierung zuzustellen.
- Eine körperliche Untersuchung durch einen Arzt ist nur bei Zweifel der Tauglichkeit aufgrund des Fragebogens durchzuführen.
- Der Arzt erstellt in beiden Fällen zuhanden des Feuerwehrkommandos einen Tauglichkeitsbescheid auf dem dazugehörigen Formular.

1.3 Untersuchung bei Eintritt in den Atemschutz

- Eine systematische Anamnese und körperliche Untersuchung wird für die Einteilung im Atemschutz von der AGV verlangt.
- Für jede aktiv eingeteilte Atemschutzgeräteträgerin / für jeden aktiv eingeteilten Atemschutzgeräteträger muss eine schriftliche, ärztliche Tauglichkeitsbestätigung vorliegen.

1.4 Untersuchungsfrequenz

1.4.1 Allgemeiner Feuerwehrdienst

- Es erfolgt, nach der unter Punkt 1.2 erwähnten Überprüfung für den allgemeinen Feuerwehrdienst, keine weitere Untersuchung.
- Eine Überprüfung alle 10 Jahre mittels Fragebogen wird empfohlen.
- Eine Wiederholungsuntersuchung kann jederzeit durch das Kommando angeordnet werden.

1.4.2 Atemschutz

- Ein Untersuchungs-Rhythmus ist sinnvoll. Dieser soll aber an die Gegebenheiten jedes AdF anpassbar sein. Die abschliessende Beurteilung liegt beim Arzt.
- Der Untersuchungsrythmus ist wie folgt:
 - bis 40 Jahre → alle 5 Jahre
 - bis 50 Jahre → jedes dritte Jahr
 - bis zum Austritt aus der Feuerwehr → jährlich
- Der überprüfende Arzt kann jederzeit, auf einen einzelnen AdF bezogen, individuelle Untersuchungszyklen anordnen. Diese sind durch das Kommando sicherzustellen.
- Die Erneuerung der ärztlichen Tauglichkeitsuntersuchung soll möglichst zeitnah am Ablaufdatum erfolgen, spätestens jedoch innerhalb des laufenden Kalenderjahres.
Beispiel: Ablaufdatum 20. April 2021, Erneuerung in den Monaten März bis Mai 2021 empfohlen, spätestens jedoch im Dezember 2021.

Wichtiger Hinweis:

Bei Erreichen des 40. Lebensjahres darf das vorhandene Arztzeugnis nicht älter als 3 Jahre sein.
Beispiel: Ein ASGT geht mit 38 Jahren zum Arzt, muss sich mit 41 Jahren wieder untersuchen lassen.

1.5 Leistungstest

- Die Feuerwehren müssen einen jährlichen Leistungstest durchführen, welcher durch eine sanitätsdienstlich ausgebildete Person begleitet wird.
- Die Resultate sind festzuhalten und unterliegen der Schweigepflicht.
- Bei Auffälligkeiten oder Nichterreichen der Mindest-Sollwerte ist eine vertiefte, medizinische Abklärung durch einen Arzt notwendig. Durch den Arzt ist die Atemschutztauglichkeit zu bescheinigen.